



Rahmenkonzept

zum Schutz vor allen Formen der Gewalt und Machtmissbrauch



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Einleitung	5
Geltungsbereich und Abgrenzung der Konzepte	6
Rahmenschutzkonzept und einrichtungsspezifisches Schutzkonzept	6
Vorwort der Pröpste	7
Was ist Prävention?	8
Grundsätze der Prävention	8
Achtsame Organisation	8
Betroffenenorientierung	8
Zuständigkeiten und Aufgaben.....	9
Die Unabhängige meldebeauftragte Person	9
Die Fachstelle Prävention.....	9
Die präventionsbeauftragte und interventionsbeauftragte Person	9
Der Beratungsstab.....	10
AG Prävention	11
Das Schutzkonzept im Einzelnen	11
Abnahme von Schutzkonzepten.....	11
Bausteine des Schutzkonzeptes im Überblick.....	12
Kultur der Achtsamkeit.....	12
Unser Leitbild.....	12
Potential- und Risikoanalyse sowie Partizipation.....	12
Fortbildungskonzept – Sensibilisierung durch regelmäßige Präventionsschulungen	13
Selbstverpflichtungserklärung – gemeinsame Haltung und Werte	14
Verpflichtungserklärung im kinder- und jugendnahen Bereich (VE) – persönliche Verantwortung	14
Verhaltenskodex.....	14
Sexuelle Identität - Sexualpädagogisches Konzept	15
Personalentwicklung und Personalauswahl.....	15
Umgang mit Fehlern (Fehlerkultur).....	17
Beschwerdemanagement.....	18
Handlungspläne.....	18
Handreicherung Kinderschutz	18
Interventionsplan bei Hinweisen auf Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende	19
Aufarbeitungs- und Rehabilitationskonzept	19
Anhang: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Prävention des Kirchenkreises	19
Anhang: Datenschutz und Schweigepflicht	22
Anhang: Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis	23

Anhang: Wichtige Definitionen und Begriffserklärungen	24
Abstinenzgebot (§ 1a PräVG).....	24
Abstandsgebot (§ 1a PräVG).....	24
Kindeswohlgefährdung.....	25
Grenzverletzungen	26
Übergriffe	26
Gewalt	27
Sexualisierte Gewalt	27
Sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe	27
Macht und Abhängigkeit	27
Missbrauch von Vertrauen und Zuneigung	27
Physische und psychische Gewalt	28
Machtmissbrauch	28
Anhang: Gesetzliche Grundlagen.....	28
Wichtige Kontakte und Ansprechpersonen.....	29
Quellenangaben	30

Abkürzungen

EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
KK	Kirchenkreis
KGO	Kirchengemeindeordnung
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LKA	Landeskirchenamt
PrävG	Präventionsgesetz (der Nordkirche)
PrävGAufVO	Präventionsgesetzausführungsverordnung
FührungszeugnisVwV	Verwaltungsvorschrift über Selbstverpflichtung und erweitertes Führungszeugnis (2016)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
KWG	Kindeswohlgefährdung
UBSKM	Unabhängige(r) Beauftragte(r) für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UNA	Unabhängige Beratungsstelle der Nordkirche
SV	Selbstverpflichtungserklärung
VE	Verpflichtungserklärung (im kinder- und jugendnahen Bereich)
InsoFa	Insoweit erfahrene Fachkraft
MA	Mitarbeitende (hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenberuflich)
ZeKiD	Zentrum für Kirchliche Dienste

Einleitung

Das Rahmenkonzept bündelt Maßnahmen, die Gewalt und Machtmissbrauch im Kirchenkreis verhindern, ihnen professionell begegnen und sie unterbinden. Es gilt für den Kirchenkreis mit seinen Stabsstellen, der Kirchenkreisverwaltung, den Diensten und Werken mit ihren Einrichtungen sowie den Kirchengemeinden.

Zugleich dient es den einzelnen Trägern als Orientierung für ihre eigene Schutzkonzeptarbeit. Es ist das Ergebnis

- der Erfahrungen von unendlichem Leid, das Kinder, Jugendliche und auch anvertraute Erwachsene in unserer Landeskirche erfahren haben;
- der Empfehlungen der Aufarbeitungskommission, insbesondere die Aufarbeitung in der Kirchengemeinde Ahrensburg;
- der Empfehlungen der/des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (USBKM);
- der Ergebnisse der Risikoanalyse des Kirchenkreises sowie der regelmäßigen Sitzungen der AG Prävention;
- der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FührungszeugnisVwV) vom 26. August 2016, der §§ 8a und 8b SGB VIII, des Präventionsgesetzes (PrävG) gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche und der Präventionsgesetzausführungsverordnung (PrävGAusfVO).

Die Umsetzung des Konzeptes soll dazu führen, dass alle Menschen Schutz erfahren – insbesondere, wenn sie kirchliche Angebote in den Gemeinden nutzen oder in den kirchlichen Einrichtungen leben, arbeiten, betreut, unterstützt oder beraten werden.

Das Rahmenkonzept des Kirchenkreises befindet sich im Prozess der Umsetzung. Es wird regelmäßig – einmal jährlich oder anlassbezogen – auf Wirksamkeit und Vollständigkeit überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Neue Erkenntnisse oder Maßnahmen werden ergänzt.

Sie haben Gewalt oder Machtmissbrauch erlebt oder beobachtet?

Sie müssen damit nicht allein bleiben. Jeder Hinweis und jede Vermutung wird ernst genommen – auch bei lang zurückliegenden Vorfällen und auf Wunsch anonym.

Unabhängige Meldestelle des Kirchenkreises: Kerrin Lorenz · Tel. 04331 5903333 · kontakt@meldestelle.kkre.de (Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden).

Weitere Ansprechpersonen und Beratungsstellen finden Sie im Abschnitt „Wichtige Kontakte und Ansprechpersonen“.

Geltungsbereich und Abgrenzung der Konzepte

Dieses Konzept gilt für den gesamten Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde: für die Kirchenkreisverwaltung und die Stabsstellen, für die Dienste und Werke mit ihren Einrichtungen sowie für die Kirchengemeinden.

Es wirkt auf zwei Ebenen. Als verbindlicher Rahmen legt es die kirchenkreisweit geltenden Standards, Strukturen und Verfahren fest – etwa die Unabhängige Meldestelle, den Beratungsstab, die Fachstelle Prävention, die gemeinsamen Begriffe sowie die Melde- und Interventionswege. Als Orientierung unterstützt es die einzelnen Träger bei der Entwicklung ihrer eigenen Schutzkonzepte (§ 5 Abs. 3 PräVG).

Rahmenschutzkonzept und einrichtungsspezifisches Schutzkonzept

Beide Konzepte sind nicht dasselbe und ersetzen einander nicht:

- Der Rahmen (dieses Konzept) ist das übergreifende „Dach“ des Kirchenkreises. Er beschreibt die gemeinsame Haltung, die verbindlichen Mindeststandards und die zentralen Strukturen, die für alle gelten.
- Ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept ist das konkrete Konzept eines einzelnen Trägers (Kirchengemeinde, Dienst, Werk, Einrichtung). Es beruht auf der eigenen Potenzial- und Risikoanalyse und enthält die für das jeweilige Arbeitsfeld passenden Maßnahmen – zum Beispiel einen eigenen Verhaltenskodex und eigene Beschwerdewege.

Nach § 5 Abs. 4 PräVG entwickelt die Nordkirche ein verbindliches Rahmenschutzkonzept. Auf dessen Grundlage soll jeder kirchliche Träger – auch jede Kirchengemeinde und jeder Dienst bzw. jedes Werk – eine eigene Risikoanalyse durchführen und ein eigenes Schutzkonzept entwickeln. Das vorliegende Konzept des Kirchenkreises führt diesen landeskirchlichen Rahmen für unseren Kirchenkreis aus und gibt den Trägern Orientierung; es ersetzt deren eigene Schutzkonzepte nicht.

Für den Kirchenkreis selbst (Kirchenkreisverwaltung und Stabsstellen) wird es stetig zum eigenen Schutzkonzept im Sinne des § 5 Abs. 4 PräVG weiterentwickelt. Es stellt zugleich das eigene Schutzkonzept dar, sobald es die Ergebnisse einer Risikoanalyse des Kirchenkreises und die daraus abgeleiteten konkreten Maßnahmen sowie die Bausteine eines Schutzkonzeptes enthält.

Vorwort der Pröpste

Liebe Leserinnen und Leser,

viele Menschen suchen unsere Einrichtungen auf und nutzen die Angebote in den Kirchengemeinden. Wir möchten unsere Veranstaltungen und Räume als sichere Orte erlebbar machen. Das gilt auch für unsere hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Wir sind uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, bewusst. Dazu gehört auch der Schutz vor der Ausnutzung von Abhängigkeiten und vor Machtmissbrauch.

Ein solcher Schutz entspricht unserem christlichen Selbstverständnis, dem unsere Haltung und unser Handeln folgen.

Das Konzept soll allen Aktiven in unserem Kirchenkreis als Hilfe und Orientierung bei der Präventionsarbeit und der Schutzkonzeptentwicklung dienen sowie bei deren Umsetzung helfen.

Wir sind uns bewusst, dass umfassender Schutz durch dieses Konzept, die Schutzkonzeptarbeit vor Ort und die Schulungen nicht vollständig garantiert werden kann.

Wir möchten aber mit dem Konzept einen Beitrag zur gegenseitigen Sensibilisierung für Grenzüberschreitungen leisten.

Wir fördern den Austausch über Strukturen, Verantwortlichkeiten und Schutzmaßnahmen.

In diesem Rahmenkonzept wird der genaue Weg ausgeführt.

Wir setzen hiermit Präventions- und Interventionsmaßnahmen kontinuierlich um und überprüfen ihre Wirksamkeit regelmäßig. Wir stehen also in einem Prozess.

Wir wünschen uns, dass wir alle zusammen Verantwortung für diese wichtige Aufgabe übernehmen.

Rendsburg, 24. September 2026



Dennis Pistol, Propst



Matthias Krüger, Propst

Was ist Prävention?

Prävention wird in drei Bereiche unterteilt: primäre, sekundäre und tertiäre Prävention.

Alle Menschen haben Rechte, die sie vor Gewalt und Missbrauch schützen sollen – von den Grundrechten, über staatliche Vorschriften und Kinderrechte bis hin zu kirchlichen Vorgaben. Darüber hinaus werden im Rahmen der Präventionsarbeit gemeinsam mit Personengruppen, die die Angebote nutzen, Verhaltensregeln und Maßnahmen erarbeitet und festgelegt. Das ist die primäre Prävention, konkret die Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, können sich Betroffene aufgrund dieser Rechte und Regeln beschweren (sekundäre Prävention, auch Intervention genannt).

Zur Prävention gehören schließlich auch die Maßnahmen der Aufarbeitung und Rehabilitation (tertiäre Prävention).

Grundsätze der Prävention

Die Arbeit des Kirchenkreises folgt Grundsätzen, die sich in allen Bereichen wiederfinden. Dazu gehören insbesondere die Betroffenenorientierung und die Achtsamkeit der Organisation, die im Folgenden beschrieben werden.

Achtsame Organisation

Der Kirchenkreis versteht sich als eine lernende Organisation auf dem Weg zu einer achtsamen Organisation.

Eine achtsame Organisation richtet ihr Handeln konsequent darauf aus, Menschen zu schützen und Betroffene sensibel zu unterstützen. Sie schafft klare Strukturen für Prävention, Intervention und Beschwerdewege und sorgt für sichere Rahmenbedingungen. Mitarbeitende handeln respektvoll, reflektieren Machtverhältnisse und vermeiden Situationen, die Betroffene belasten könnten. Die Perspektive von Betroffenen wird ernst genommen und in Entscheidungen einbezogen. Regelmäßige Fortbildungen sowie eine klare, verbindliche Haltung gegen Grenzverletzungen sind fest in der Organisationskultur verankert.

Die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für den Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch ist Teil eines Personal- und Organisationsentwicklungsprozesses. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und von anvertrauten erwachsenen Personen ist eine Querschnittsaufgabe der Kirchenkreisleitung – der pröpstlichen Personen, des Kirchenkreistrats und der Synode – sowie der Kirchengemeinderäte, der Pastor:innen, der Leitung der Kirchenkreisverwaltung, der Dienste und Werke und der jeweiligen Einrichtungsleitungen und Mitarbeitenden.

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung von Schutzkonzepten sind im Präventionsgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (PrävG) der Nordkirche mit seinen Ausführungsverordnungen geregelt.

Betroffenenorientierung

„Wir verstehen die Perspektive von Betroffenen als entscheidendes Orientierungsmerkmal, um unsere Aufgaben in Prävention, Intervention, Aufarbeitung und bei der Anerkennung zu überprüfen und neu zu ordnen.“

Prof. Jörg Fegert, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm (4. Fachforum Prävention, 25. April 2024).

Die Betroffenenorientierung ist Teil der achtsamen Organisation und hat in unserem Kirchenkreis oberste Priorität. Sie fließt sowohl in die Prävention als auch in die Intervention ein. Das bedeutet unter anderem:

- Die Meldung eines Falls oder einer Vermutung wird ernst genommen. Maßgeblich für die Herstellung von Schutz ist das Erleben der betroffenen Person. Hinweisen wird sorgfältig nachgegangen – auch bei lang zurückliegenden Vorfällen.
- Wir wahren den Wunsch Betroffener nach Anonymität.
- Der Sachverhalt wird so weit wie möglich aufgeklärt und aufgearbeitet; daraus werden Konsequenzen für die Prävention gezogen, um Vergleichbares künftig zu verhindern.
- Im kirchlichen Kontext begangenes Unrecht wird durch die Institution anerkannt.
- Das widerfahrene Leid soll – etwa durch Unterstützungsleistungen – abgemildert werden.
- Maßnahmen der Wiedergutmachung werden ausschließlich mit den Betroffenen selbst abgestimmt.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Präventionsarbeit zum Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch wird verstanden als ein ständiger Kreislauf aus Zusammenarbeit und Reflexion unterschiedlicher Akteure mit verschiedenen Funktionen, Aufgaben und Zuständigkeiten. Diese werden im Folgenden genauer beschrieben.

Die Unabhängige meldebeauftragte Person

Das Präventionsgesetz der Nordkirche verpflichtet die Kirchenkreise, eine Unabhängige meldebeauftragte Person zu benennen. An diese Person sollen sich alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises wenden, die Hinweise auf Gewalt, Verstöße gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot oder Machtmissbrauch haben. Mitarbeitende sind verpflichtet, solche Hinweise zu melden (Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 PräVG).

Die Unabhängige meldebeauftragte Person ist eine externe Person mit Fachexpertise und handelt weisungsunabhängig. Nach einer Meldung sorgt sie für die Einleitung eines geordneten Verfahrens der Fallarbeit des Kirchenkreises. Während der Bearbeitung kann sie bei Bedarf an den Sitzungen des Beratungstabes teilnehmen.

Anlage 1: Interventionsplan – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#) sowie [Meldestelle sexualisierte Gewalt | Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Die Fachstelle Prävention

Die Fachstelle koordiniert die Präventionsarbeit im Kirchenkreis. Sie ist eine Stabsstelle des Kirchenkreises.

Die präventionsbeauftragte und interventionsbeauftragte Person

Die präventionsbeauftragte Person übernimmt die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 PräVG mit dem Schwerpunkt der Prävention. Die interventionsbeauftragte Person schwerpunktmäßig im Bereich der Intervention.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Koordination von Präventions- und Interventionsmaßnahmen;
- Entwicklung und Implementierung von Standards in Prävention und Intervention;

- Erarbeitung des Rahmenkonzeptes zum Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch gemeinsam mit der AG Prävention;
- Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden;
- Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes zur Erstellung von Schutzkonzepten sowie entsprechender Handreichungen;
- Auswertung von Risikoanalysen;
- inhaltliche Prüfung eingereichter Schutzkonzepte und deren Freigabe zur Archivierung;
- Gremienarbeit;
- Vernetzung mit Fachstellen innerhalb und außerhalb der Nordkirche.

Aktuell ist im Kirchenkreis eine Stelle mit zwei 50%-Stellenanteilen durch Denise Kahnt (Leitung der Fachstelle und Intervention) sowie Beate Pfeiffer (Prävention) besetzt.

Der Beratungsstab

Für die fachlich abgesicherte Bearbeitung von Hinweisen braucht es fest etablierte Interventionsstrukturen. Das Präventionsgesetz verpflichtet die Kirchenkreise zu folgenden Vorkehrungen in der Intervention:

- Benennung einer Unabhängigen meldebeauftragten Person zur Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen an den zuständigen kirchlichen Träger oder die dienstaufsichtsführenden Stellen (Meldepflicht);
- Erstellung eines Handlungsplans;
- Festlegung der strukturellen Fallverantwortung und Verfahrensleitung;
- Zusammenstellung und Qualifizierung eines Beratungsstabes zur Abstimmung des weiteren Vorgehens im Fall einer Meldung;
- anlassbezogene Hinzuziehung qualifizierter und multiprofessioneller Fachexpertise zur Unterstützung der Fallbearbeitung, der Krisenintervention und der Nachsorge;
- Vernetzung mit Fachberatungsstellen.

(Quelle: Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Handreichung Schutzkonzepte, S. 32).

Anlage 11: Handreichung Schutzkonzepte - Kirche gegen sexualisierte Gewalt. – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Die konkrete Umsetzung beschreibt der Handlungs- bzw. Interventionsplan.

Anlage 1: Interventionsplan – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Der Beratungsstab des Kirchenkreises besteht aus mehreren festen Mitgliedern und ist multiprofessionell besetzt, damit die Sachlage aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden kann. Bei Bedarf zieht er externe Fachexpertise hinzu oder lädt weitere Personen ein.

Er trifft sich anlassbezogen sowie regelmäßig zu eigenen Trainings und zur Reflexion. Seine Aufgabe ist es, die vorhandenen Fallinformationen zusammenzutragen, zu bewerten und zu beraten, wie die anstehenden Handlungsschritte gestaltet und die Aufgaben an die Verantwortlichen verteilt werden.

Kommt ein fallzuständiger Träger seiner Verantwortung nicht nach oder handelt er anders als vom Beratungsstab empfohlen, trägt dieser Träger die Verantwortung dafür – nicht die beratenden Mitglieder.

AG Prävention

Die AG Prävention ist das verantwortliche Gremium des Kirchenkreises zur Entwicklung des Rahmenkonzeptes sowie des kirchenkreiseigenen Schutzkonzeptes. Sie besteht aus Personen der einzelnen Fachbereiche des Kirchenkreises mit seinen Stabsstellen und den Diensten und Werken. Sie dient des gemeinsamen (Erfahrungs-) Austausches über die entstandenen schützenden Strukturen und der Weiterentwicklung der Präventionsarbeit im Kirchenkreis.

Sie wurde 2018 durch die zuständige pröpstliche Person ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe initiierte die erste Risikoanalyse im Bereich der Stabsstellen und des ZeKiD mithilfe der Stabsstelle Prävention der Nordkirche. Die damaligen Ergebnisse waren Grundlage des ersten Schutzkonzeptes des Kirchenkreises.

Die Arbeitsgruppe trifft sich etwa zweimal jährlich.

Das Schutzkonzept im Einzelnen

Der Kirchenkreis orientiert sich in seinen Präventionsmaßnahmen an den Vorgaben des Präventionsgesetzes der Nordkirche mit seinen Ausführungsverordnungen. Das Schutzkonzept umfasst die einzelnen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch.

Abnahme von Schutzkonzepten

Gemäß §§ 5 ff. PräVG soll jeder kirchliche Träger – mit Unterstützung der präventionsbeauftragten Person oder externer geeigneter Fachexpertise – eine Risikoanalyse durchführen und darauf aufbauend ein Schutzkonzept entwickeln. Die fachlichen Mindeststandards, die ein Schutzkonzept enthalten muss, finden sich in der PrävGAusfVO. Die Umsetzung ist der jeweiligen aufsichtsführenden Stelle nachzuweisen.

Die jeweiligen aufsichtsführenden Stellen sind

- für die Kirchengemeinden der Kirchenkreisrat (§ 85 KGO)
- für die kirchlichen Einrichtungen die jeweiligen Träger, Dienste und Werke
- für den Kirchenkreis das Landeskirchenamt (Art. 106 Verfassung)

Konkret bedeutet das: Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke mit ihren Einrichtungen erarbeiten jeweils ein eigenes, einrichtungsspezifisches Schutzkonzept. Diese werden in geeigneter Form partizipativ mit den betroffenen Personen und Personengruppen entwickelt. Dabei kann die Fachstelle Prävention unterstützen.

Die erarbeiteten Schutzkonzepte werden der Fachstelle Prävention vorgelegt – zur Prüfung der Inhalte, der fachlichen Mindeststandards und der fachgerechten Vorgehensweise bei der Entwicklung.

Anlage 2: Kriterien zur Überprüfung von Schutzkonzepten – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Ein Schutzkonzept ist kein statisches Konstrukt, sondern wird stetig weiterentwickelt. Bei Ergänzungen und Änderungen ist die jeweils gültige Fassung der aufsichtsführenden Stelle vorzulegen.

Bausteine des Schutzkonzeptes im Überblick

Kultur der Achtsamkeit

Das Dach des Schutzkonzeptes ist die gemeinsame Haltung – eine Kultur der Achtsamkeit, die im folgenden Leitbild zum Ausdruck kommt. Wie diese Haltung organisatorisch verankert und im Alltag gelebt wird, beschreibt der Abschnitt „Achtsame Organisation“.

Unser Leitbild

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde soll ein Ort sein, an dem Menschen sich sicher fühlen und sicher sein können. Wir sind überzeugt: Die Würde und die körperliche, seelische und sexuelle Selbstbestimmung jedes Menschen sind unantastbar – besonders die von Kindern, Jugendlichen und von Menschen, die sich uns anvertrauen oder auf unsere Unterstützung angewiesen sind.

Daraus leiten wir ein Versprechen ab:

- Wir schauen hin. Wir nehmen Grenzen, Signale und Hinweise ernst und sprechen Unangenehmes an, statt wegzusehen.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit Macht um. Wer Verantwortung trägt, reflektiert das eigene Verhältnis von Nähe und Distanz und nutzt die eigene Rolle nicht zum eigenen Vorteil.
- Wir stellen Betroffene in den Mittelpunkt. Ihr Erleben ist für uns der Maßstab; sie entscheiden mit, was sie brauchen.
- Wir lernen aus Fehlern. Fehler anzusprechen ist erwünscht – sie sind eine Chance, sicherer zu werden.
- Wir handeln verbindlich. Schutz ist bei uns keine Privatsache Einzelner, sondern gemeinsame Aufgabe mit klaren Regeln, Wegen und Zuständigkeiten.

Dieses Leitbild ist Grundlage und Maßstab für alle weiteren Bausteine dieses Konzeptes.

Potential- und Risikoanalyse sowie Partizipation

Jedes Schutzkonzept basiert auf einer Potenzial- und Risikoanalyse, die – ebenso wie das Konzept – partizipativ erarbeitet wird.

Potential- und Risikoanalyse

Dabei handelt es sich um eine sorgfältige Prüfung der Arbeitsfelder, in denen Menschen möglichen Gefährdungen durch Gewalt oder Machtmissbrauch ausgesetzt sein können. Dieser Schritt dient dazu, Risiken zu identifizieren, abzuwägen und festzustellen, ob ausreichende Schutzmaßnahmen bestehen und welche strukturellen und konzeptionellen Verbesserungen erforderlich sind. Ebenso wird sichtbar, welche schützenden Maßnahmen bereits existieren und umgesetzt werden.

Die Analyse ist spätestens alle fünf Jahre oder anlassbezogen nach einer Meldung in den einzelnen Arbeits- und Fachbereichen durchzuführen.

Anlage 3: Handreichung zur Potential- und Risikoanalyse der EKD – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Partizipation

Die Analyse muss mit allen betroffenen Personen und Personengruppen gemeinsam, also partizipativ, erfolgen. Nur so werden die Regelungen für alle bekannt und tragfähig und finden Zustimmung.

Fortbildungskonzept – Sensibilisierung durch regelmäßige Präventionsschulungen

Ein Fortbildungskonzept ist ein zentraler Baustein des Schutzkonzeptes. Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind regelmäßige Fortbildungen zu den Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung durchzuführen (§ 1 Abs. 2 PräVG, § 4 Abs. 3 S. 1 PrävGAusfVO sowie FührungszeugnisVwV von 2016).

Die Fachstelle Prävention bietet in Kooperation mit dem Fachbereich Jugend des Kirchenkreises regelmäßige Präventionsschulungen an. Sie stehen allen kirchlichen Einrichtungen, den Diensten und Werken sowie den Kirchengemeinden offen. Die Teilnahme an den Schulungen ist den Mitarbeitenden zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

Die Fachstelle Prävention bietet regelmäßig folgende Schulungen an:

1. Präventionsschulungen zur Sensibilisierung zu allen wichtigen Themen im Kontext von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch - **Pflichtschulung gem. § 8 PräVG der Nordkirche für alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises**
Inhalte:
 - ✓ Wissensvermittlung (rechtliche Grundlagen, Begriffsklärungen, Motive und Strategien von Täter*innen,)
 - ✓ Professionelle Nähe und Distanz (Inhalte der Selbstverpflichtung des Kirchenkreises)
 - ✓ Umgang mit Macht
 - ✓ Umgang mit Fehlern
 - ✓ Interventionsplan des Kirchenkreises (Meldestrukturen, Verfahren, wichtige Begriffe)
2. Handeln bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII – **Pflichtschulung für alle MA, die in der Kinder- und Jugendhilfe und in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind**
Inhalte:
 - ✓ Begriffsklärung
 - ✓ Merkmale einer Kindeswohlgefährdung
 - ✓ Handlungsleitfäden
 - ✓ Fallarbeit
 - ✓ Methoden der Gesprächsführung
 - ✓ Dokumentation

Die Termine werden auf der Homepage der Fachstelle Prävention veröffentlicht.

Siehe: [Veranstaltungen | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Anmeldungen zu den Schulungen sind jederzeit möglich unter praevention@kkre.de.

Die Sensibilisierung zu dem Thema "Professionelle Nähe und Distanz" **erfolgt auch in den Angeboten des Fachbereiches Jugend des Kirchenkreises.**

Der Fachbereich Jugend des Kirchenkreises bietet folgende Schulungen an:

1. Juleica Schulungen und regelmäßige Angebote zur Verlängerung
2. Sensibilisierung und Erarbeitung eines Verhaltenskodex vor Freizeiten
3. Unterstützung bei der Ausbildung zur Teamercard zum Thema Prävention

Wenn Sie Bedarf an Schulungen und Sensibilisierung in diesem Bereich haben, wenden Sie sich an das Team des Fachbereiches Jugend des Kirchenkreises:

Fachbereich Jugend des Kirchenkreises

Petra Kammer, Lars Jessen

Alte Kieler Landstraße 187, 24768 Rendsburg

www.ev-jugend.info

Bedarfe an Fortbildungen und Qualifizierungen zum Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch, die im Berufsalltag entstehen, können an die Fachstelle Prävention herangetragen werden.

Selbstverpflichtungserklärung – gemeinsame Haltung und Werte

Im Rahmen dieser Schulungen sind alle Mitarbeitenden aufgefordert, sich mit den Inhalten der Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, sie in ihr Schutzkonzept zu übernehmen.

Die Selbstverpflichtung beschreibt die grundlegende Haltung, die Werte und die Verhaltensregeln, die für alle Mitarbeitenden gelten – unabhängig von Aufgabe oder Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Sie beantwortet die Frage, wie wir grundsätzlich miteinander umgehen wollen.

Anlage 4: Allgemeine Selbstverpflichtungserklärung des KKRE – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Verpflichtungserklärung im kinder- und jugendnahen Bereich (VE) – persönliche Verantwortung

Ergänzend zur allgemeinen Selbstverpflichtung sind Mitarbeitende, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufgefordert, vor Antritt der Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Sie wird datenschutzrechtlich sicher in der Personalakte aufbewahrt.

Die Verpflichtungserklärung ist eine individuelle, persönliche Erklärung zusätzlich zur Selbstverpflichtung. Sie beantwortet die Frage, ob die Person persönlich bereit und geeignet ist, Verantwortung zu übernehmen.

Anlage 5: Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende im kinder- und jugendnahen Bereich des KKRE – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Verhaltenskodex

Nachdem die Mitarbeitenden die Schulungen besucht und die Selbstverpflichtungserklärung erhalten haben, setzen sich die jeweiligen Teams weiter mit den Inhalten auseinander. Ziel ist es, eine gemeinsame Haltung sowie gemeinsame, konkrete (Verhaltens-)Regeln zu erarbeiten. Dazu zählen auch Standards in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Arbeit mit anvertrauten erwachsenen Personen sowie mit alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen.

Diese Absprachen werden schriftlich festgehalten und bilden den Verhaltenskodex.

Im Verhaltenskodex sollten vor allem Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit Gewalt, Machtmissbrauch und anderen Gewaltpotenzialen benannt sein. Die Verhaltensregeln werden mit allen betroffenen Personengruppen erarbeitet; das erhöht ihre Akzeptanz. Sie sollen den spezifischen Risiken entgegenwirken, die in der Risikoanalyse für bestimmte Arbeitsbereiche identifiziert wurden.

Berücksichtigt werden sollten unter anderem:

- das Nähe- und Distanzverhältnis von Mitarbeitenden zu Schutzbefohlenen;
- das Nähe- und Distanzverhältnis der Mitarbeitenden untereinander;
- die Trennung beruflicher und privater Kontakte;
- der Umgang mit digitalen Medien;
- der Umgang mit Geld- und Sachgeschenken;
- der respektvolle Umgang miteinander;
- der Sprachgebrauch innerhalb der Institution;
- der Schutzauftrag;
- die Raumnutzung;
- das Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten;
- der Pflegevorgang (z. B. Wickeln/Intimpflege bei pflegebedürftigen Personen).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Risikofaktoren sind einrichtungsspezifisch zu ermitteln, um ihnen durch eine überlegte, geplante und kontrollierte Konzeption entgegenzuwirken.

Ein Verhaltenskodex kann zur verpflichtenden Grundlage für das Verhalten im Dienst erklärt werden; seine Einhaltung ist dann auch arbeitsrechtlich einforderbar. Ein solcher Verhaltenskodex ist mitbestimmungspflichtig. Wichtig ist, deutlich zu benennen, welche Konsequenzen ein Verstoß nach sich zieht.

Sexuelle Identität - Sexualpädagogisches Konzept

“Sexualität als eine Lebensenergie, die körperlich wirksam wird.”

(nach Uwe Sielert, Einführung in die Sexualpädagogik, Beltz Studium 2005)

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis, das mit der Geburt beginnt und sich als ein kontinuierlicher Bestandteil der Persönlichkeit altersgemäß weiterentwickelt. Sexualität äußert sich in dem Wunsch nach körperlichem und seelischem Wohlbefinden, Zärtlichkeit, Lust und Sinnlichkeit. Sexualität ist nicht begrenzt auf ein Lebensalter, sondern beginnt mit der Geburt und begleitet den Menschen bis zum Tod.

Sexualität ist Teil der persönlichen Identität, sie ist in ihren Ausprägungen bunt und vielfältig und benötigt in der Entwicklung eine liebevolle, verständnisvolle und Grenzen wahrende Begleitung.

In den sexualpädagogischen Konzepten der Einrichtungen und Gemeinden des Kirchenkreises wird die Haltung der Leitungskräfte und der Teams zur sexuellen Identitätsentwicklung beschrieben. Diese Haltung spiegelt sich in den pädagogischen Konzepten wider durch bestimmte Maßnahmen wie z. B. regelmäßige präventive Angebote, Informationen und Aufklärung für unterschiedliche Zielgruppen.

Personalentwicklung und Personalauswahl

Personen in Leitungspositionen mit Personalverantwortung tragen dafür Sorge, dass in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden keine Personen eingestellt oder beschäftigt werden, die wegen einer oder mehrerer der in § 72a Abs. 1

SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein entsprechendes Ermittlungsverfahren läuft.

Dafür werden bereits zu Beginn – mit der Stellenbeschreibung und in den Vorstellungsgesprächen – die Weichen gestellt, indem ein standardisiertes Personaleinstellungsverfahren entwickelt wird. Zu einem solchen Verfahren gehört, dass

- der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, auch von neben- und ehrenamtlich Tätigen; es ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen;
- die allgemeine Selbstverpflichtung des Kirchenkreises im Einstellungsgespräch besprochen wird;
- die Stellenausschreibung auf das Schutzkonzept hinweist, insbesondere auf die Selbstverpflichtungs- und ggf. Verpflichtungserklärung;
- die Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende im kinder- und jugendnahen Bereich zu unterzeichnen ist, in der sich der/die Mitarbeitende verpflichtet, die direkt vorgesetzte Person unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn/sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingeleitet wird;
- einrichtungsspezifische Verhaltenskodizes partizipativ mit den Mitarbeitenden erarbeitet werden, insbesondere Regeln zu einem professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis gegenüber anvertrauten Personen;
- Leitlinien für Führungskräfte entwickelt werden, die die erforderlichen Fähigkeiten und Führungsqualitäten benennen;
- Bewerbungsgespräche standardisiert geführt werden – mit einem Fragenkatalog, der u. a. Nähe-Distanz-Regulation, den Umgang mit Verdachtsfällen von Gewalt oder Machtmissbrauch und die Gestaltung eines traumasensiblen Arbeitsumfeldes anhand von Fallbeispielen aufgreift;
- Lücken im Lebenslauf im Gespräch kritisch angesprochen werden;
- Ortswechsel im Gespräch kritisch hinterfragt werden;
- bei offenen Fragen – mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers – Kontakt zu früheren Arbeitgebern aufgenommen und/oder eine Internetrecherche durchgeführt wird.

Bei der Entwicklung dieser Maßnahmen wird von Anfang an die Mitarbeitendenvertretung einbezogen.

Anlage 5: Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende im kinder- und jugendnahen Bereich des KKRE

Anlage 6: Merkblatt und Antrag zum erweiterten Führungszeugnis

Anlage 7: Kein Raum für Missbrauch - Verantwortung in Prävention und Intervention nutzen der UBSKM

siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Das erweiterte Führungszeugnis – formale Kontrolle

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein **staatliches Prüfinstrument**, das relevante Vorstrafen sichtbar macht, rechtliche Ausschlussgründe für die jeweilige Tätigkeit klärt und die persönliche Eignung überprüft.

Anlage 6: Merkblatt und Antrag zum erweiterten Führungszeugnis

Umgang mit Fehlern (Fehlerkultur)

Fehler zu machen ist menschlich. Werden sie frühzeitig angesprochen, kann das die Qualität der Arbeit wesentlich verbessern. Dabei sind verschiedene Arten zu unterscheiden: kleinere Fehler, fachliches Fehlverhalten und absolut inakzeptables Fehlverhalten.

Im Kirchenkreis wird folgender Umgang mit Fehlern gepflegt:

- Fehler werden als Chance zur Verbesserung der Organisation verstanden und erhalten daher besondere Aufmerksamkeit.
- Die Entstehung von Fehlern wird als Zusammenspiel organisatorischer Strukturen und menschlichen Handelns verstanden.
- Der Blick richtet sich auf „kleine“ Fehler, um größere zu vermeiden.
- Statt einzelnen Personen Schuld zuzuweisen, wird gemeinsam nach den Ursachen gesucht; die Organisation als Ganzes wird in den Blick genommen.
- In einer achtsamen Organisation ist das Ansprechen von Fehlern erwünscht.
- Ziel ist, gemeinsam mehr über die Organisation und die beteiligten Menschen zu erfahren und zu lernen, um Strukturen bei Bedarf zu verändern und anzupassen.
- Dafür muss jeder beteiligten Person die Grenze zwischen akzeptablem und inakzeptablem Verhalten klar sein (Verhaltenskodex).
- Wir pflegen eine Kultur der Wiedergutmachung, wenn wir durch unsere Fehler andere geschädigt haben. Die Maßnahmen orientieren sich an den Bedürfnissen der geschädigten Person (Was brauchst du / brauchen Sie, damit es für dich/Sie wieder gut ist oder werden kann?).

Fachliches Fehlverhalten

Fachliches Fehlverhalten umfasst alle Handlungen, die fachlich nicht begründet werden können. Meist sind sie Ausdruck eines fachlichen Mangels.

Risikofaktoren können z. B. Überlastung, Machtansprüche, Konflikte, ein unreflektierter Umgang mit den anvertrauten Personen, persönliche Krisen oder fehlende Professionalität sein. Auf struktureller Ebene können fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Verhaltensregeln oder fehlende pädagogische Standards ein Fehlverhalten begünstigen.

Fachliches Fehlverhalten wirkt sich negativ aus, etwa auf das Kindeswohl oder das Vertrauensverhältnis zwischen Kolleg:innen.

Dazu gehören – neben den oben genannten Formen – auch Grenzverletzungen der körperlichen Selbstbestimmung (z. B. jemanden ungefragt auf den Schoß nehmen oder küssen) sowie unzulässige Bestrafungen, die körperliche Gewalt ebenso umfassen können wie seelische Grausamkeiten.

Seelische Misshandlung liegt beispielsweise vor, wenn

- anvertraute Personen oder Mitarbeitende herabgewürdigt oder gedemütigt werden;
- sie isoliert und sozial ausgeschlossen werden;
- ihre Intimsphäre nicht gewahrt wird;
- sie terrorisiert werden;
- ihnen feindselige Ablehnung oder die Verweigerung von Feingefühl spürbar gemacht wird;
- Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Beschwerdemanagement

Alle Menschen haben Rechte, die es zu schützen und zu wahren gilt. Wird ein Recht verletzt, kann sich die betroffene Person dagegen wehren. Neben den gesetzlichen Regelungen sind auch Verstöße gegen die allgemeine Selbstverpflichtungserklärung und gegen die Verhaltenskodizes beschwerdefähig.

Das Beschwerdemanagement im Kirchenkreis wird derzeit erarbeitet.

Einrichtungsspezifische Beschwerdeverfahren

Einrichtungsspezifische Beschwerdeverfahren werden vor Ort in den Einrichtungen und Kirchengemeinden erarbeitet; ihre Entwicklung ist ein Baustein des Schutzkonzeptes.

Vielfach ist das Vorhandensein von Beschwerdeverfahren verpflichtend, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten oder zu behalten (z. B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe).

Die anvertrauten Personen werden mit individuellen Rechten ausgestattet. Diese werden partizipativ mit allen betroffenen Personengruppen erarbeitet und in den einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten festgeschrieben. Verstöße dagegen sind beschwerdefähig. Auch die Beschwerdeformen und -wege werden partizipativ mit den anvertrauten und schutzbedürftigen Personen entwickelt.

Ein Beschwerdemanagement befasst sich mit Haltungen, Beschwerdeformen und -wegen, notwendigen Handlungsoptionen, Rückmeldeformen, Wiedergutmachung, Sanktionen und Rehabilitation.

In einem Beschwerdeverfahren sind folgende Fragen zu klären:

- Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann? (Information über Rechte)
- Worüber kann ich mich beschweren? (Beschwerdegründe)
- Bei wem kann ich mich beschweren? (Beschwerdeempfänger)
- Wie kann ich mich beschweren? (Formen der Beschwerde)
- Was passiert mit meiner Beschwerde? (Beschwerdewege)

Kriterien für die Entwicklung eines Beschwerdesystems in der Arbeit mit anvertrauten Personen:

- Identitätsschutz der Kinder, Jugendlichen bzw. Erwachsenen, die eine Beschwerde vorbringen – mit Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität;
- einfache Handhabung des Beschwerdesystems;
- leichte Zugänglichkeit des Beschwerdesystems;
- keine thematische Eingrenzung;
- Gewährleistung von Objektivität bei der Einschätzung der „Schwere“ eines Verstoßes.

Handlungspläne

Um in Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung bzw. Gewalt oder Machtmissbrauch handlungsfähig zu sein, sind transparente Verfahren der Fallbearbeitung wichtig.

Handreichung Kinderschutz

In den kirchlichen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind Konzepte zum Wohl der Kinder und Jugendlichen erarbeitet und werden angewendet. In den Gemeinden werden Kinderschutzkonzepte

im Zuge der Schutzkonzeptarbeit entwickelt. Orientierung bietet die Handreichung „Baustein – Kinderschutz“ des Kirchenkreises.

Anlage 8: Handreichung Kinderschutz – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Interventionsplan bei Hinweisen auf Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende

Der Interventionsplan des Kirchenkreises gilt ebenso für alle Dienste und Werke sowie die Kirchengemeinden und wird angewendet. Er schließt die Prozesse der Aufarbeitung und Rehabilitation ein.

Anlage 1: Interventionsplan – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Aufarbeitungs- und Rehabilitationskonzept

Muss noch erarbeitet werden.

Anhang: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Prävention des Kirchenkreises

Maßnahmen	Wer ist zuständig	Empfehlung der Fachstelle Prävention des KK
Entwicklung eines Präventionskonzeptes/ Schutzkonzeptes	Der Kirchenkreis mit seinen Stabsstellen, der Kirchenkreisverwaltung sowie den Diensten und Werken mit ihren Einrichtungen.	• Unterstützung durch externe oder interne Fachkräfte • Partizipation aller beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Eltern, usw.) Das Rahmenkonzept des KK im KKR gelesen und beschlossen im Jahr 2025. Veröffentlichung auf der Homepage im September 2026
Durchführung einer Risikoanalyse	Ebenso	• Unterstützung durch externe oder interne Fachkräfte • Partizipation aller beteiligten Personen • Wiederholung der Risikoanalyse alle 5 Jahre, bei gravierenden Veränderungen auch vorher

Regelmäßige Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu allen Themen im Kontext von Gewalt und Machtmissbrauch	Ebenso	Alle 3 bis 5 Jahre: Teilnahme aller Mitarbeitenden an den Präventionsschulungen der Fachstelle Prävention Neue Mitarbeitende innerhalb der Probezeit Orientierung an dem Fortbildungskonzept der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises
Selbstverpflichtung (SVE) Verpflichtungserklärung für MA im Kinder- und Jugendbereich	Der Kirchenkreis mit seinen Stabsstellen, der Kirchenkreisverwaltung sowie den Diensten und Werken mit ihren Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden	Beschluss Synode am 21. März 2026
Schulung der Inhalte der allgemeinen SVE des Kirchenkreises	Ebenso	Präventionsschulungen zur prof. Nähe und Distanz durch Fachstelle Prävention - siehe Fortbildungsangebote der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Veranstaltungen / Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	Ebenso	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Einstellung Alle 5 Jahre Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses Anlage: 6 Merkblatt und Antrag zum erweiterten Führungszeugnis
Entwicklung von Verhaltenskodizes	Alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche, sowie erwachsene anvertraute Personen arbeiten, betreut, begleitet und unterstützt werden Angebote der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit	Verhaltensregelungen werden im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung entwickelt. Voraussetzung dafür sind die Ergebnisse der Risikoanalyse • Unterstützung durch externe oder interne Fachkräfte • Partizipation aller beteiligten Personen

		(Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Eltern, usw.)
Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes	Alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche, sowie erwachsene anvertraute Personen arbeiten, betreut, begleitet und unterstützt werden Angebote der gemeindlichen Arbeit mit anvertrauten Personen	Entwicklung mit externer Fachexpertise (z. B. Pro Familia oder andere regionale Fachberatungsstellen)
Handlungskonzept zur Sicherung des Kindeswohls Handreichung Kinderschutz zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen im Kirchenkreis Anlage 8: Handreichung Kinderschutz – siehe: Schutzkonzept Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde	Alle Träger von kirchlichen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, alle gemeindlichen Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen	Regelmäßige Schulungen zum Kinderschutz (alle 2 Jahre) und neue MA innerhalb der Probezeit durch externe oder interne Fachkräfte - siehe Fortbildungsangebote der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Veranstaltungen Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Interventionskonzept bei Hinweisen auf Gewalt oder Machtmissbrauch durch MA	Der Kirchenkreis mit seinen Stabsstellen, der Kirchenkreisverwaltung sowie den Diensten und Werken mit ihren Einrichtungen sowie der Kirchengemeinden	Interventionskonzept ist gültig! Anlage 1: Interventionsplan – siehe: Schutzkonzept Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde Regelmäßige Schulungen alle zwei Jahre für Leitungskräfte durch die Fachstelle Prävention Unterweisung der Mitarbeitenden durch dienstvorgesetzte Personen - jährlich jährliche Trainings des Beratungsstabes – organisiert durch die Fachstelle Prävention

		- siehe Fortbildungsangebote der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Veranstaltungen Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Erarbeitung eines am Schutz von anvertrauten Personen orientierten Personalentwicklungs- und Einstellungsverfahren	Der Kirchenkreis, die Träger, Dienste und Werke sowie die Kirchengemeinden	Offen
Beschwerdemanagement des Kirchenkreises	Der Kirchenkreis (übergeordnetes Konflikt- und Beschwerdemanagement intern oder extern)	Offen
Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Beschwerdeverfahrens	Alle kirchlichen Einrichtungen und Kirchengemeinden mit Kontakt zu anvertrauten Menschen	im Rahmen der Schutzkonzeptarbeit mit externer Unterstützung
Erarbeitung von transparenten Verfahren zur Beurteilung eines Fehlverhaltens	Der Kirchenkreis, die Träger, Dienste und Werke sowie die Kirchengemeinden	Aufgabe des Konflikt- und Beschwerdemanagement des Kirchenkreises
Erarbeitung eines Aufarbeitungskonzeptes	Die Kirchenkreisleitung mit den pröpstlichen Personen	Offen
Erarbeitung eines Rehabilitationskonzeptes	Die Kirchenkreisleitung mit den pröpstlichen Personen	Offen

Anhang: Datenschutz und Schweigepflicht

Die Weitergabe personenbezogener Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen. Bei Kindern und Jugendlichen müssen die Sorgeberechtigten zustimmen – es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen wäre durch deren Einbeziehung infrage gestellt (§ 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII).

Eine Zustimmung zur Weitergabe setzt eine schriftliche Entbindung der Schweigepflicht voraus. Sie benennt den Adressaten, die Inhalte, die weitergegeben werden dürfen, gegebenenfalls eine Befristung sowie den Hinweis, dass die Entbindung jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden kann.

Anlage 9: Schweigepflichtsentbindung – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Die Schweigepflicht entfällt, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung bekannt wird.

Die Rechtsgrundlagen finden sich

- in §§ 8a und 8b SGB VIII (Schutzauftrag der Träger der Kinder- und Jugendhilfe);
- in § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung;

sowie in weiteren Regelungen:

- § 7 PsychKG des Landes Schleswig-Holstein – bei erkennbarer akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ist die Weitergabe persönlicher Daten an die Polizei und/oder den Sozialpsychiatrischen Dienst zulässig;
- § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), wenn eine Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut nicht anders abwendbar ist;
- § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten).

Anhang: Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis

Geistliche und Seelsorgende werden im staatlichen Recht dort, wo es um Offenbarungspflichten von Berufsgeheimnisträger:innen geht, nicht genannt. Gleichwohl müssen sie wissen, welche Ziele die einschlägigen Verordnungen verfolgen und welche Regelungen für den staatlich (re-)finanzierten Kinder- und Jugendhilfereich sowie für zahlreiche andere Berufsgruppen gelten.

Gerade weil es keine entsprechenden Gesetze für Geistliche und Seelsorgende gibt, sollten sie ihrer Verantwortung umso mehr gerecht werden, dem Kinderschutz und dem Schutz hilfesuchender, schutzbedürftiger erwachsener Personen vorrangig Rechnung zu tragen und mit der Person, die sich ihnen seelsorglich anvertraut hat, entsprechend zu sprechen.

„Die seelsorgliche Schweigepflicht soll einen befreienden Vertrauensraum schützen – ein Versteck für die seelsorgende Person, sich ihrer Verantwortung zu entziehen, darf sie nicht sein!“

(Quelle: „Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen“, Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht von Geistlichen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Nordkirche, Landesamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, S. 45 ff., Kiel, Februar 2019.)

Bei Kenntnis von Gewalt, Machtmissbrauch oder anderen Formen einer Kindeswohlgefährdung ist es möglich, sich vom Seelsorge-Gegenüber von der Schweigepflicht befreien zu lassen. Das muss eingeschränkt und sehr gezielt geschehen: In der Vereinbarung muss klar werden, was unter vier Augen bleibt und was genau zu welchem Zweck an wen weitergegeben werden darf.

In der genannten Handreichung heißt es weiter: Beim Bekanntwerden sexualisierter Gewalt in einem Seelsorgegespräch ist zunächst der mögliche Handlungsbedarf zu klären:

- Sind andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sofort zu schützen?
- Besteht Gefahr in Verzug?
- Könnten weitere Grenzverletzungen vorgekommen sein, sodass es weitere Betroffene geben könnte?

Wird die Schweigepflichtentbindung nicht ausgesprochen, bleibt nur die Güterabwägung zwischen der Nicht-Verhinderung der Gefahr für Leib und Leben von Schutzbefohlenen und dem Bruch des Seelsorgegeheimnisses.

Zur Klärung ist es sehr ratsam, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen – in externen Beratungsstellen, bei der UNA (Unabhängige Beratungsstelle der Nordkirche), in einer Supervision

oder in anonymisierter Form im Gespräch mit den dienstvorgesetzten Personen. In jedem Fall ist es wichtig, mit dem Konflikt nicht allein zu bleiben.

Wenn der/die Seelsorgende eine Gefahr für Leib und Leben von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen nur durch den Bruch des Seelsorgegeheimnisses abwenden kann und sich dazu entscheidet, ist es ratsam, nach den Verfahrenswegen im Kinderschutz vorzugehen, wie sie das Bundeskinderschutzgesetz vorsieht.

(Vgl. ebenda, ab S. 44 – Zur Spannung von Schweigepflicht und Offenbarungspflicht im staatlichen Recht.)

Anlage 10: Handreichung zum Seelsorgegeheimnis der EKD – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Anhang: Wichtige Definitionen und Begriffserklärungen

In der Präventionsarbeit der Nordkirche wird mit bestimmten Begriffen gearbeitet, die in den Erläuterungen zum Gesetz näher beschrieben und definiert sind.

Abstinenzgebot (§ 1a PräVG)

Gemeint sind sensible professionelle Vertrauensbeziehungen, in denen typischerweise ein (Macht-)Gefälle besteht. Menschen, die sich hilfesuchend auf Beratungs- oder Seelsorgeprozesse einlassen, müssen darauf vertrauen können, dass die Person, an die sie sich wenden, die professionelle Distanz wahrt. Das bedeutet: Seelsorger:innen, Berater:innen, Therapeut:innen und Andere missbrauchen ihre Aufgabe nicht, um aus dem beruflichen Kontext heraus eine Beziehung aufzubauen.

Das Abstinenzgebot gilt für Obhutsverhältnisse sowie Seelsorge- und vergleichbare Vertrauensbeziehungen – unabhängig von den Wünschen des Gegenübers.

Abstandsgebot (§ 1a PräVG)

Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge – also 50 bis 80 cm – zwischen kommunizierenden Personen vor. Das entspricht dem Wunsch der meisten Menschen nach Wahrung der persönlichen Intimsphäre.

In vielen kirchlichen Arbeitsfeldern – etwa in der Pflege, der Physiotherapie, der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder bei liturgischen Handlungen – lässt sich ein körperlicher Abstand nicht immer wahren. Das notwendige Überschreiten der individuellen Abstandsgrenzen muss daher mit dem Gegenüber kommuniziert und die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert werden.

Maßstab sind dabei die individuelle Abstandsgrenze des Gegenübers und die Nähe, die zur notwendigen Verrichtung einer Arbeit – z. B. einer pflegerischen Maßnahme – eingenommen werden muss.

Der Begriff „professionelle Nähe und Distanz“ bringt deutlicher zum Ausdruck, was mit Kommunizieren und Austarieren gemeint ist. Er ist objektivierender und rückt Standards in den Fokus, die nicht von subjektiven Merkmalen abhängen. Solche Standards gibt es insbesondere in der Sozialen Arbeit und ihrer professionellen Beziehungsgestaltung (z. B. partizipativ erarbeitete Verhaltensregeln, die erwünschtes und unerwünschtes Verhalten zwischen Pädagog:innen und

anvertrauten Kindern und Jugendlichen definieren oder angemessenes Pflegehandeln in Einrichtungen für Senior:innen festlegen).

Im Wissen, dass jedes grenzverletzende Handeln und jeder Übergriff darauf zielen kann, später sexualisierte Gewalt auszuüben, beginnt Prävention im Kirchenkreis beim Wahrnehmen, Ansprechen und einem fachlichen Umgang mit grenzverletzendem Handeln.

Es folgen einige wichtige Definitionen, die bei der Beurteilung kritischen Verhaltens hilfreich sind.

Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie sind vom Gesetzgeber nicht näher definiert und bieten daher viel Interpretationsspielraum.

Unter Gefährdung versteht die Rechtsprechung eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH, 14. Juli 1956 - IV ZB 32/56)

Eine Kindeswohlgefährdung „liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.“ Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung gravierend sein, und die biografisch-zeitliche Dimension ist zu beachten. Das Kindeswohl bezieht sich auf die zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

(Definition Deutsches Jugendinstitut, Handbuch Kindeswohlgefährdung, September 2004.)

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt daher aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der möglichen Schädigungen, die die Kinder aufgrund dieser Lebensumstände in ihrer Entwicklung erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des zu erwartenden Schadens;
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts;
- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(Schöne, ISA, Arbeitsmaterialien.)

In Abgrenzung zur Gefährdung steht ein Erziehungsverhalten, das dem Wohl des Kindes nicht entspricht (§ 27 SGB VIII). Die Unterscheidung ist nicht immer einfach. Abzuwägen ist jeweils zwischen dem Risiko für das Kind und der wirksamen Begegnung der Gefährdung durch institutionelle und/oder familiäre (aktivierbare) Schutzmaßnahmen.

Bei der Beurteilung helfen die Ausführungen des Handlungskonzeptes zur Sicherung des Kindeswohls des Kirchenkreises. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gemäß § 8a SGB VIII hinzuzuziehen.

Anlage 8: Handreichung Kinderschutz – siehe: [Schutzkonzept | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt „ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit nicht nur von objektiven Kriterien, sondern insbesondere vom subjektiven Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.“

(Vgl. Enders/Kossak/Kelkel/Eberhardt 2010, S. 3.)

Grenzverletzungen

- können unbeabsichtigt verübt werden;
- geschehen aus Unkonzentriertheit, Überforderung, Unachtsamkeit oder mangelnder Professionalität;
- können Folge schlechter Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang miteinander sein;
- werden sehr individuell erlebt und müssen daher kommuniziert werden;
- können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden;
- dürfen sich allerdings nicht wiederholen und nicht abgestritten oder geleugnet werden.

Die Unangemessenheit des Verhaltens hängt nicht nur von objektiven Kriterien ab, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Menschen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen: z. B. der Begrüßungskuss einer Tante/eines Onkels, der dem Kind sichtlich unangenehm ist.
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle: z. B. ein Gespräch über das eigene Sexualleben in der Jugendgruppe.
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten: z. B. Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung über das Handy.
- Missachtung der Intimsphäre: z. B. das Umziehen ganzer Klassen in der Großraumkabine, obwohl einige Kinder eine Einzelkabine benutzen möchten.

Übergriffe

„Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.“

(Vgl. Enders/Kossak/Kelkel/Eberhardt 2010, S. 3.)

Übergriffe geschehen in Kenntnis der Grenze. Sie

- sind Ausdruck unzureichenden Respekts oder fachlicher/persönlicher Mängel; die Handelnden haben meist kein Problembewusstsein und missachten die Reaktionen Betroffener ebenso wie Kritik von Dritten;
- können der gezielten Vorbereitung einer sexualisierten Gewalttat dienen;
- passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen;
- unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch ihre Massivität und/oder Häufigkeit.

Gewalt

„Gewalt“ bedeutet, etwas mit Zwang – vor allem psychisch und physisch – durchzusetzen. Dabei gibt es zwei Parteien: die Person, die die Gewalt ausübt (Täter:in), und die Person, die sie erleidet (Betroffene). In der Rechtsprechung wird Gewalt definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

(BGH NJW 1995, 2643.)

Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen und älteren Jugendlichen wissentlich zuzustimmen. Fast immer nutzt der/die Täter:in ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus. Auch wenn ein Mädchen oder Junge sich aktiv beteiligt – die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch liegt immer beim Erwachsenen.“

(Vgl. Ursula Enders (Hg.): „Zart war ich – bitter war’s“, S. 19, Kiepenheuer & Witsch, 1997.)

Sexualisierte Gewalt geschieht immer in einem Machtungleichgewicht – auch zwischen erwachsenen Personen. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs. Missbrauchsdarstellungen zeigen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen unter 14 Jahren, aber auch an erwachsenen Personen. Der Besitz, der Erwerb und die Verbreitung solcher Materialien sind strafbar. Jeder Missbrauchsdarstellung liegt ein realer Missbrauch von Kindern zugrunde.

(Vgl. beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch.)

Um das Ausmaß sexualisierter Gewalt zu verdeutlichen, ist es sinnvoll, die verschiedenen Begriffe genauer zu definieren:

Sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe

Sexualisierte Gewalt ist immer ein massiver Übergriff. Die Täter:innen ignorieren die Grenzen der Betroffenen bewusst und überschreiten sie massiv. Jede Person hat individuelle Grenzen und eigene Körpergrenzen.

Macht und Abhängigkeit

Sexualisierte Gewalt ist in erster Linie Machtmissbrauch. Über ein Machtungleichgewicht werden Gewalt ausgeübt und Bedürfnisse nach Überlegenheit, Dominanz und Unterwerfung durchgesetzt; Sexualität ist dabei das Instrument. Kinder sind intellektuell und körperlich nicht in der Lage, dem/der Täter:in etwas entgegenzusetzen. Sexualisierte Gewalt ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexualisierte Form von Gewalt: Sexualität wird instrumentalisiert, um die eigentlichen Bedürfnisse der Täter:innen zu befriedigen.

Missbrauch von Vertrauen und Zuneigung

Zwischen Täter:in und Betroffenen besteht fast immer eine Beziehung, die für das Kind oder die anvertraute erwachsene Person durch Vertrauen, Abhängigkeit und Zuneigung gekennzeichnet ist. Diese Beziehung bildet die Ausgangsbasis für die sexualisierte Gewalt. Der/die Täter:in nutzt

Vertrauen und Zuneigung wissentlich aus. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern begreifen: Es ist nicht in erster Linie der „böse Unbekannte“, vor dem ein Kind geschützt werden muss.

Physische und psychische Gewalt

Psychischer Zwang kann sehr subtil sein. Gerade das Vertrauensverhältnis macht es dem/der Täter:in leicht, das Kind zu manipulieren und psychischen Zwang auszuüben. Die Opfer trauen sich nicht mehr, „Nein“ zu sagen, und spüren, dass Widerstand zwecklos scheint. Wesentlich ist der Zwang zur Geheimhaltung, der oft mit massiven Drohungen durchgesetzt wird. Diese orientieren sich stark an der Lebensrealität der Kinder und wirken daher lange nach – etwa die Drohung, das Haustier zu töten, wenn das Kind das „Geheimnis“ weitererzählt.

Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet das Ausnutzen eines Macht-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisses zum eigenen Vorteil und gegen die Interessen, Bedürfnisse oder die Selbstbestimmung einer anvertrauten, schutz- oder hilfebedürftigen Person.

Macht ist in vielen kirchlichen Beziehungen unvermeidlich und nicht von vornherein negativ – etwa zwischen Leitung und Mitarbeitenden, Seelsorgenden und Ratsuchenden, Pädagog:innen und Kindern oder Pflegenden und Pflegebedürftigen. Zum Missbrauch wird sie, wenn das bestehende Gefälle genutzt wird, um eigene Bedürfnisse durchzusetzen oder die andere Person zu kontrollieren, zu beschämen, einzuschüchtern oder gefügig zu machen.

Machtmissbrauch kann sich unter anderem zeigen als:

- Übergehen von Mitbestimmung, Widerspruch oder ausgesprochenen Grenzen;
- Einschüchterung, Drohung, Abwertung oder soziale Ausgrenzung;
- Ausnutzen von Abhängigkeit (z. B. finanziell, beruflich, seelisch oder im Betreuungs- und Hilfeverhältnis);
- geistlicher Machtmissbrauch – etwa, wenn Glaube, Seelsorge, geistliche Autorität oder Schuld- und Gehorsamsvorstellungen benutzt werden, um Menschen zu lenken oder zu kontrollieren.

Sexualisierte Gewalt ist eine besonders schwere Form des Machtmissbrauchs (siehe Abschnitt „Sexualisierte Gewalt“). Machtmissbrauch beginnt jedoch früher und niedrigschwelliger – ihn frühzeitig wahrzunehmen und anzusprechen, ist eine zentrale Aufgabe der Prävention.

(Fachliche Arbeitsdefinition des Kirchenkreises; „Machtmissbrauch“ ist kein eigenständiger Rechtsbegriff. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist das Abstinenz- und Abstandsgebot, § 3 PräVG.)

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Die Präventionsarbeit im Kirchenkreis geschieht auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Zentrale Bestimmungen zum Schutz anvertrauter Personen und Mitarbeitender in kirchlichen Arbeitsfeldern sind unter anderem:

- das Präventionsgesetz der Nordkirche (PräVG) mit seiner Ausführungsverordnung (PrävGAusfVO);
- die Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FührungszeugnisVwV) vom 26. August 2016;
- das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG);

- das Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere §§ 8a und 8b SGB VIII.

Wichtige Kontakte und Ansprechpersonen

(Stand: Juni 2026)

Unabhängige Meldebeauftragte Person des Kirchenkreises

Kerrin Lorenz

Tel.: 04331 5903333

kontakt@meldestelle.kkre.de

Eingehende Anrufe (Anrufbeantworter) und E-Mails werden innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

[Meldestelle sexualisierte Gewalt | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Fachstelle Prävention des Kirchenkreises – Leitung und Ansprechperson für Intervention

Denise Kahnt

An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg

Tel.: 0160 98520493

denise.kahnt@kkre.de

[Präventionsarbeit | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Fachstelle Prävention – Ansprechperson für Prävention

Beate Pfeiffer

An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg

Tel.: 0151 20841015

beate.pfeiffer@kkre.de

[Präventionsarbeit | Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde](#)

Fachberatung (gem. §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG) – InsoFa

Ansprechstelle für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des gesamten Kreisgebietes

Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde

Am Holstentor 16, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 69630

info@diakonie-rd-eck.de

Fachbereich Jugend des Kirchenkreises

Petra Kammer, Lars Jessen

Fortbildungen im Kinder- und Jugendbereich (Sensibilisierung im Kontext der Schutzkonzeptarbeit,

Entwicklung von Verhaltenskodizes, Juleica-Schulungen u. a.)

Alte Kieler Landstraße 187, 24768 Rendsburg

www.ev-jugend.info

Kinderschutzbund – Ortsverband Rendsburg / Kinderbeauftragter der Stadt Rendsburg

Rehbarg 12, 24782 Büdelsdorf

Tel.: 04331 76577, 04331 36095

info@kinderschutzbund-rendsbuurg.de

Quellenangaben

- „Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen“, Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht von Geistlichen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Nordkirche, Landesamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Kiel, Februar 2019.
- Deutsches Jugendinstitut: „Handbuch Kindeswohlgefährdung“, September 2004.
- Enders, Ursula u. a.: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch, 2010.
- Enders, Ursula (Hg.): „Zart war ich – bitter war’s“, Kiepenheuer & Witsch, 1997.
- Handlungs- und Kommunikationsplan, Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche, 2019.
- Handreichung Schutzkonzepte der Nordkirche.
- Interventionsplan der Ev. Landeskirche Württemberg, 1. Auflage, September 2018.
- Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Handreichung Schutzkonzepte, Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche, 2. Auflage, März 2020.
- Mechthild Wolff, Wolfgang Schröer, Veronika Winter: „Gefährdungsanalyse – das zentrale Element von Schutzkonzepten“, in: Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, S. 80, Beltz Verlag, 1. Auflage 2018.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“, Berlin 2019.
- Das Präventionsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland – Arbeitshilfe zur Umsetzung für Fach- und Führungskräfte in der Nordkirche, Dr. Arns, November 2020.
- Präventionsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (PrävG).
- Präventionsgesetzausführungsverordnung (PrävGAusfVO).